

Reisen für Alle



Deutschland-barrierefrei-erleben.de

Prüfsystem zur Barrierefreiheit

Qualitätskriterien Version 3.0

12/2017

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

© DSFT e.V.



Inhaltsübersicht

Das bundesweite Kennzeichnungssystem	2
Die Kennzeichnung.....	2
Anforderungen für Menschen mit Gehbehinderung.....	4
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei.....	4
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei.....	5
Anforderungen für Rollstuhlfahrer	11
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei.....	11
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei.....	16
Anforderungen für Menschen mit Hörbehinderung	22
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei.....	22
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei.....	23
Anforderungen für gehörlose Menschen	26
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei.....	26
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei.....	27
Anforderungen für Menschen mit Sehbehinderung	29
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei.....	29
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei.....	30
Anforderungen für blinde Menschen	34
Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei.....	34
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei.....	35
Anforderungen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.....	39
Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei.....	39
Kontakt.....	42

Das bundesweite Kennzeichnungssystem

Das bundesweite Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ basiert auf umfangreichen Kriterien zur Sicherung hoher branchenübergreifender Qualitätsstandards. Diese sind gemeinsam von Betroffenenverbänden und touristischen Verbänden erarbeitet worden.

„Reisen für Alle“ ist ein Informations- und Bewertungssystem, das es dem Gast ermöglicht, die Eignung des Angebotes für seine Ansprüche eigenständig zu beurteilen.

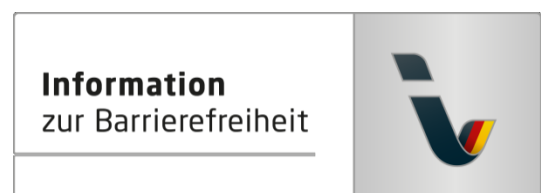
Gäste können so die Nutz- und Erlebbarkeit touristischer Angebote anhand verlässlicher Detailinformationen im Vorfeld der Reise prüfen und gezielt die für sie geeigneten Angebote auswählen und buchen.

Grundlagen der Kennzeichnung „Reisen für Alle“ sind:

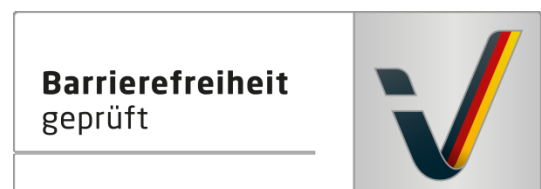
- Speziell geschulte Erheber besuchen die Betriebe und Orte und erheben Daten zur Barrierefreiheit mit Hilfe bundesweit einheitlicher Erhebungsfragen. Es handelt sich um keine Selbsteinschätzung des Betriebs.
- Für alle Personengruppen liegen detaillierte und geprüfte Informationen zur Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Angebotes/Objektes vor und können von den Gästen eingesehen werden.
- Mindestens ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin hat eine Schulung zum Thema „Barrierefreiheit als Qualitäts- und Komfortmerkmal“ besucht.

Die Kennzeichnung

Das Kennzeichen „Information zur Barrierefreiheit“ signalisiert, dass detaillierte und geprüfte Informationen zur Barrierefreiheit für alle Personengruppen vorliegen.



Das Kennzeichen „Barrierefreiheit geprüft“ basiert auf „Information zur Barrierefreiheit“ und bedeutet, dass zusätzlich die Qualitätskriterien für bestimmte Personengruppen teilweise oder vollständig erfüllt sind.



Das Logo „Barrierefreiheit geprüft“ wird um Piktogramme ergänzt. Sie signalisieren, welche Anforderungen das Angebot für die entsprechenden Personengruppen erfüllt. Die Piktogramme sind innerhalb der Zielgruppen etabliert und werden von einem Großteil der Menschen richtig erkannt.

- Menschen mit Gehbehinderung
- Rollstuhlfahrer
- Menschen mit Hörbehinderung
- Gehörlose Menschen
- Menschen mit Sehbehinderung
- Blinde Menschen
- Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Die Kennzeichnung „Barrierefreiheit geprüft“ liegt in zwei Qualitätsstufen vor:



„Barrierefreiheit geprüft: **teilweise barrierefrei für Rollstuhlfahrer**“:

Die Qualitätskriterien sind für die dargestellte Personengruppe teilweise erfüllt, D. h. das Angebot ist für Rollstuhlfahrer teilweise barrierefrei. Das „i“ im Piktogramm signalisiert, dass man noch einmal genauer nachlesen sollte, ob das Angebot den eigenen Ansprüchen genügt.



„Barrierefreiheit geprüft: **barrierefrei für Rollstuhlfahrer**“:

Die Qualitätskriterien sind für die dargestellte Personengruppe erfüllt, D. h. das Angebot ist für Rollstuhlfahrer barrierefrei.

Musterkennzeichnung „Barrierefreiheit geprüft“:

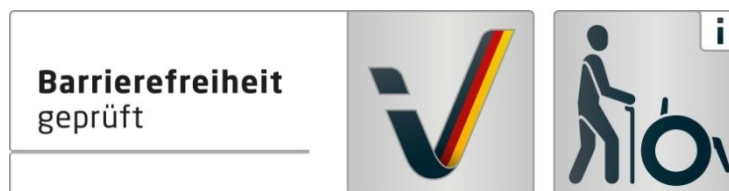


Erläuterung: Das Angebot ist barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung, Menschen mit Sehbehinderung und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sowie teilweise barrierefrei für Rollstuhlfahrer, Menschen mit Hörbehinderung, gehörlose Menschen und blinde Menschen



Anforderungen für Menschen mit Gehbehinderung

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Allgemeines:

- Es darf max. 1 Stufe mit einer Höhe von max. 18 cm vorhanden sein.
- Alle Durchgänge/Türen und Wege sind mindestens 70 cm breit.
- Die schmalste Durchgangsbreite in Räumen (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 70 cm betragen.

Aufzug/Lift:

- Bei einem Treppenplattformlift oder einem Hublift muss die Plattform mindestens 70 cm x 70 cm groß sein.

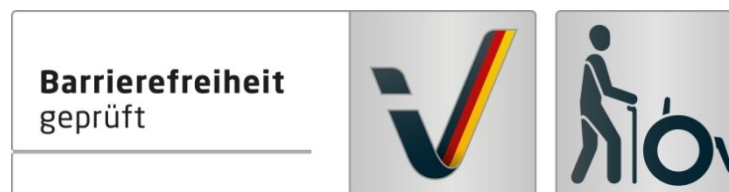
Rad-/Wanderweg:

- Der Weg ist durchgängig 180 cm breit. Bei einem schmaleren Weg (Minimum 90 cm Breite) sind in ausreichenden Abständen Begegnungsflächen mit 180 cm x 180 cm vorhanden.
- Der Weg ist leicht begeh- und befahrbar (z. B. gepflegte wassergebundene Decke, Asphalt, ebenes Natursteinpflaster mit gleichartiger Oberflächenqualität, Betonsteinpflaster).
- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls quer zur Laufrichtung verlaufende Bodenvertiefungen vorhanden sind (z. B. Entwässerungsrinne), dürfen diese maximal 10 cm breit sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Elementen bei Holzbohlen/Bohlensteg darf max. 3 cm betragen. Sofern Umlaufschranken vorhanden sind, muss die Bewegungsfläche dazwischen mind. 120 cm x 120 cm groß sein. Sofern Poller vorhanden sind, ist der Abstand zwischen den Pollern mind. 70 cm. Die lichte Breite neben Hindernissen/Rahmensperren/Schranken beträgt mind. 70 cm.
- Auf Wanderwegen sind in Abständen von 500 m Sitzgelegenheiten vorhanden (einschließlich zum Sitzen geeignete Baumstümpfe, Steine, Mauern, etc.); also zwei Sitzgelegenheiten pro 1.000 m.



- Nutzungen: Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen.

Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Allgemeines:

- Es darf max. 1 Stufe mit einer Höhe von max. 18 cm vorhanden sein.
- Alle Durchgänge/Türen sind mindestens 80 cm breit.
- Die schmalste Durchgangsbreite in Räumen (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen Einrichtungsgegenständen sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.
(Tür, Rampe, Aufzug/Treppen- oder Hublift, Schalter/Tresen/Kasse, Station/Objekt/Exponat, Schlafräum, WC, Waschbecken, Standlege/Klappliege, Küchenzeile, Umkleidekabine, Sauna, Automat)

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Es müssen Sitzgelegenheiten vorhanden sein.

Parkplatz:

- Es muss mindestens ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung vorhanden sein, der als solcher gekennzeichnet ist.
- Der Parkplatz hat eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 500 cm.
- Der Parkplatz muss von der Oberflächenbeschaffenheit her erschütterungsarm und leicht begeh- und befahrbar sein.



Weg außen:

- Die Breite des Weges beträgt mindestens 120 cm.
- Die lichte Breite des Weges darf durch Ausstattungsgegenstände nicht eingeschränkt werden, oder die Breite beträgt immer noch mindestens 80 cm.
- Sofern Umlaufschranken vorhanden sind, ist die Bewegungsfläche dazwischen mindestens 120 cm x 120 cm groß.
- Sofern Poller vorhanden sind, ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 80 cm.
- Der Weg muss von der Oberflächenbeschaffenheit her leicht begeh- und befahrbar sein (z. B. Asphalt, engfugige Platten etc.).

Tür:

- Die Tür darf keine Karussell- oder Rotationstür sein, die nicht auf eine dauerhafte und durchgehende Öffnung durch den Gast eingestellt werden kann.
- Die schmalste Durchgangsbreite darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Bewegungsflächen vor und hinter Türen sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.

Flur/Weg/Gang innen:

- Die Breite des Flurs/Weges/Ganges beträgt (ohne Berücksichtigung von Türen und Durchgängen) mindestens 120 cm.

Rampe:

- Die maximale Längsneigung beträgt 6 %.
- Die geringste nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Rampe sowie am Ende der Rampe ist mind. 120 cm x 120 cm groß.

Aufzug/Lift:

- Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug/Lift beim Einstieg und Ausstieg ist mind. 120 cm x 120 cm groß.
- Die Kabinengröße des Aufzugs muss mindestens 110 cm x 140 cm betragen.
- Bei einem Treppenplattformlift oder einem Hublift muss die Plattform mindestens 80 cm x 80 cm groß sein.



Schalter/Tresen/Kasse:

- Die Bewegungsfläche vor dem Schalter/Tresen/Kasse ist mind. 120 cm x 120 cm groß.
- Der Schalter/Tresen/Kasse darf höchstens 80 cm (Oberkante) hoch sein, oder es ist eine andere, gleichwertige Möglichkeit der Kommunikation im Sitzen vorhanden.

Station/Objekt/Exponat:

- Die Bewegungsfläche vor der Station/dem Objekt/Exponat muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein.
- Die Station/das Objekt/Exponat muss im Sitzen sichtbar, wahrnehmbar oder erkennbar sein.
- Die Informationen müssen im Sitzen lesbar sein.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Die Exponate müssen überwiegend im Sitzen sichtbar, wahrnehmbar oder erkennbar sein.
- Die Informationen zu den Exponaten müssen überwiegend im Sitzen lesbar sein.

Schlafraum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen (feststehenden) Einrichtungsgegenständen (z.B. Schrank) sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.
- Wenn Sie am Fußende des Bettes stehen und auf das Kopfkissen sehen, ist die Bewegungsfläche links oder rechts neben dem Bett mindestens 120 cm x 120 cm groß.

Sanitärraum:

- Die Tür darf nicht in den Sanitärraum aufschlagen. Die Türbreite muss mindestens 80 cm betragen.
- WC: Die Bewegungsfläche links oder rechts neben dem WC muss mindestens 80 cm breit sein, keine Anforderung an die Tiefe der Bewegungsfläche. Die Bewegungsfläche vor dem WC muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein. Es müssen links und rechts vom WC Haltegriffe vorhanden sein. An der Seite, an der das WC anfahrbar ist, muss der Haltegriff hochklappbar sein.



- Waschbecken: Die Bewegungsfläche vor dem Waschbecken muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein. Das Waschbecken muss in einer Höhe von 67 cm unterfahrbar sein. Ein Spiegel über dem Waschbecken muss im Stehen und Sitzen einsehbar sein.
- Dusche: Der Höhenunterschied zwischen der Oberkante Duschplatz/Duschwanne zum angrenzenden Bodenbereich darf 3 cm nicht überschreiten. Die Bewegungsfläche in der Dusche muss mindestens 120 cm x 120 cm groß sein. Ein Duschstuhl/Duschsitz ist vorhanden. Ein Haltegriff muss in der Dusche vorhanden sein.
- Sofern eine Standliege/Klappliege vorhanden ist, muss die Bewegungsfläche davor mind. 120 cm x 120 cm betragen.

Küche:

- Der Esstisch/Tisch muss mit einer Maximalhöhe von 80 cm in einer Höhe von 67 cm und einer Tiefe von 30 cm unterfahrbar sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite der Küche (zwischen immobilien Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Küchenzeile (Herd, Spüle) muss mindestens 120 cm x 120 cm groß sein.

Speiseraum:

- Tische dürfen max. 80 cm hoch sein. Sie müssen in 67 cm Höhe 30 cm tief unterfahrbar sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilien Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.

Umkleidekabine:

- Die Bewegungsfläche in der Umkleide muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein.
- Ein Sitz muss vorhanden sein oder kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Schwimmbad:

- Für den Einstieg in das Becken müssen entweder ein Personenlift, eine Rampe, flache Treppenstufen mit Handlauf, eine Leiter mit Handlauf oder ein hochliegender Beckenrand in Sitzhöhe über dem Beckenumgang vorhanden sein.

Strand:

- Sofern notwendig, führen spezielle Wege- oder Strandmatten am Strand entlang bzw. ins Wasser.

**Sauna:**

- Die Bewegungsfläche vor der unteren Sitzbank muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein.

Automat:

- Die Bewegungsfläche vor dem Automat muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein.

Kabinenraum/Bergbahn:

- Fahrgäste mit Rollator oder Rollstuhl werden befördert.
- Die Bewegungsfläche vor der Kabine beim Ein- und Ausstieg ist mind. 120 cm x 120 cm groß.
- Der horizontale Abstand zwischen Kabine und Bahnsteigkante (Steigkante) beträgt max. 5 cm.
- Die Größe der Stellfläche(n) für Rollstuhl- und Rollatornutzer innerhalb der Kabine muss mind. 120 cm x 120 cm betragen.
- Es müssen Sitzgelegenheiten in der Kabine vorhanden sein.

Rad-/Wanderweg:

- Der Weg ist durchgängig 180 cm breit. Bei einem schmaleren Weg (Minimum 90 cm Breite) sind in ausreichenden Abständen Begegnungsflächen mit 180 cm x 180 cm vorhanden.
- Die maximale Längsneigung beträgt 6 % auf einer Länge von 10 m. Bei mehr als 10 m Länge ist ein Abschnitt von maximal 3 % notwendig. Innerhalb von 10 m darf einmal eine Längsneigung von 12 % auf 1 m Länge auftreten.
- Der Weg ist leicht begeh- und befahrbar (z. B. gepflegte wassergebundene Decke, Asphalt, ebenes Natursteinpflaster mit gleichartiger Oberflächenqualität, Betonsteinpflaster).
- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls quer zur Laufrichtung verlaufende Bodenvertiefungen vorhanden sind (z. B. Entwässerungsrinne), dürfen diese maximal 10 cm breit sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Elementen bei Holzbohlen/Bohlensteg darf max. 3 cm betragen. Sofern Umlaufschranken vorhanden sind, muss die Bewegungsfläche dazwischen mind. 120 cm x 120 cm groß sein. Sofern Poller vorhanden sind, ist der Abstand zwischen den Pollern mind. 80 cm. Die lichte Breite neben Hindernissen/Rahmensperren/Schranken beträgt mind. 80 cm.
- Auf Wanderwegen sind in Abständen von 500 m Sitzgelegenheiten vorhanden (einschließlich zum Sitzen geeignete Baumstümpfe, Steine, Mauern, etc.); also zwei Sitzgelegenheiten pro 1.000 m.

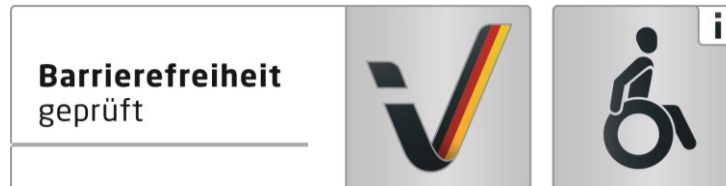


- Nutzungen: Der Wander-/Radweg darf nur auf einzelnen Wegeabschnitten für Radfahrer (Wanderweg) bzw. Wanderer (Radweg), Skater oder Reiter ausgewiesen sein. Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen. Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert (Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung usw.).
- Es muss ein WC am Weg oder in einer Einrichtung am Weg (Gastronomie, etc.) vorhanden sein, das die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung“ erfüllt.



Anforderungen für Rollstuhlfahrer

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Allgemeines:

- Alle Durchgänge/Türen **in öffentlichen Bereichen** sind mindestens 90 cm breit.
- Alle Durchgänge/Türen in nicht-öffentlichen Bereichen wie **in Hotelzimmern/Ferienwohnungen** etc. sind mindestens 80 cm breit.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen Einrichtungsgegenständen **in öffentlichen Bereichen** sind mindestens 150 cm x 150 cm groß.
(Tür, Rampe, Aufzug/Treppen- oder Hublift, Schalter/Tresen/Kasse, Station/Objekt/Exponat, Umkleidekabine, Sauna, Automat)
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen Einrichtungsgegenständen **in Hotelzimmern/Ferienwohnungen und Sanitärräumen** etc. sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.
(Tür, Schlafraum, WC, Waschbecken, Standlege/Klappliege, Küchenzeile, Sauna)

Parkplatz:

- Es muss mindestens ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung vorhanden sein, der als solcher gekennzeichnet ist.
- Der Parkplatz hat eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 500 cm.
- Der Parkplatz muss von der Oberflächenbeschaffenheit her erschütterungsarm und leicht begeh- und befahrbar sein.

Weg außen:

- Die Breite des Weges beträgt mindestens 150 cm. Bei Wegen mit weniger als 6 m Länge, müssen diese mindestens 120 cm breit sein.
- Die lichte Breite des Weges darf durch Ausstattungsgegenstände nicht eingeschränkt werden, oder die Breite beträgt immer noch mindestens 90 cm.



- Sofern Umlaufschranken vorhanden sind, ist die Bewegungsfläche dazwischen mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Sofern Poller vorhanden sind, ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 90 cm.
- Die maximale Längsneigung beträgt 6 %.

Türen in und zu Hotelzimmern/Ferienwohnungen etc.:

- Die schmalste Durchgangsbreite darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Die Türschwelle darf nicht höher als 2 cm sein.
- Bewegungsflächen vor/hinter Türen sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.

Türen in öffentlich zugänglichen Bereichen:

- Die Tür darf keine Karussell- oder Rotationstür sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- Die Türschwelle darf nicht höher als 2 cm sein.
- Bewegungsflächen vor/hinter Türen sind mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Bewegungsflächen vor/hinter Türen in und zu öffentlichen Sanitärräumen sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.

Flur/Weg/Gang innen:

- Die Breite des Flurs/Weges/Ganges beträgt (ohne Berücksichtigung von Türen und Durchgängen) mindestens 150 cm. Flure/Wege/Gänge mit weniger als 6 m Länge müssen mindestens 120 cm breit sein.

Schwelle/Stufe/Treppe:

- Es dürfen keine Stufen vorhanden sein. Schwellen dürfen max. 2 cm hoch sein.

Rampe:

- Die maximale Längsneigung beträgt 6 %.
- Die geringste nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Rampe sowie am Ende der Rampe ist mind. 150 cm x 150 cm groß.



Aufzug/Lift:

- Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug/Lift beim Einstieg und Ausstieg ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Die Kabinengröße muss mindestens 110 cm x 140 cm betragen.
- Bei einem Treppenplattformlift muss die Plattform mindestens 80 cm x 125 cm groß sein.
- Bei einem Hublift muss die Plattform mindestens 90 cm x 140 cm groß sein.

Schalter/Tresen/Kasse:

- Die Bewegungsfläche vor dem Schalter/Tresen/Kasse ist mind. 150 cm x 150 cm groß.

Station/Objekt/Exponat:

- Die Bewegungsfläche vor der Station/dem Objekt/Exponat muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilien Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.

Schlafräum:

- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilien Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilien Einrichtungsgegenständen (z.B. Schrank) sind mindestens 120 cm x 120 cm groß.
- Wenn Sie am Fußende des Bettes stehen und auf das Kopfkissen sehen, ist die Bewegungsfläche links oder rechts neben dem Bett mindestens 120 cm x 120 cm groß.

Sanitärraum:

- Die Tür darf nicht in den Sanitärraum aufschlagen. Die Breite der Türen zu Sanitärräumen in Hotelzimmern/Ferienwohnungen etc. muss mindestens 80 cm betragen. Zu öffentlichen Sanitärräumen muss sie mindestens 90 cm betragen.
- WC: Die Bewegungsfläche links oder rechts neben dem WC muss mindestens 90 cm breit sein, keine Anforderung an die Tiefe der Bewegungsfläche. Die Bewegungsfläche vor dem WC muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein. Es müssen links und rechts vom WC Haltegriffe vorhanden sein. An der Seite, an der das WC anfahrbar ist, muss der Haltegriff hochklappbar sein.



- Waschbecken: Die Bewegungsfläche vor dem Waschbecken muss mind. 120 cm x 120 cm groß sein. Das Waschbecken muss in einer Höhe von 67 cm unterfahrbar sein. Ein Spiegel über dem Waschbecken muss im Stehen und Sitzen einsehbar sein.
- Dusche: Der Höhenunterschied zwischen der Oberkante Duschplatz/Duschwanne zum angrenzenden Bodenbereich darf 2 cm nicht überschreiten. Die Bewegungsfläche in der Dusche muss mindestens 120 cm x 120 cm groß sein. Ein Duschstuhl/Duschsitz ist vorhanden. Ein Haltegriff muss in der Dusche vorhanden sein.
- Sofern eine Standliege/Klappliege vorhanden ist, muss die Bewegungsfläche davor mind. 120 cm x 120 cm betragen.

Küche:

- Die schmalste Durchgangsbreite der Küche (zwischen immobilien Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 80 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Küchenzeile (Herd, Spüle) muss mindestens 120 cm x 120 cm groß sein.

Speiseraum:

- Tische dürfen max. 80 cm hoch sein. Sie müssen in 67 cm Höhe 30 cm tief unterfahrbar sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilien Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.

Umkleidekabine:

- Die Bewegungsfläche in der Umkleide muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.

Schwimmbad:

- Für den Einstieg in das Becken müssen entweder ein Personenlift, eine Rampe, flache Treppenstufen mit Handlauf oder ein hochliegender Beckenrand in Sitzhöhe über dem Beckenumgang vorhanden sein.

Sauna:

- Die Bewegungsfläche vor der unteren Sitzbank muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein. In Saunen in Ferienwohnungen/Ferienhäusern/Hotelsuiten usw. muss diese mind. 120 cm x 120 cm groß sein.

**Automat:**

- Die Bewegungsfläche vor dem Automat muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.

Kabinenraum/Bergbahn:

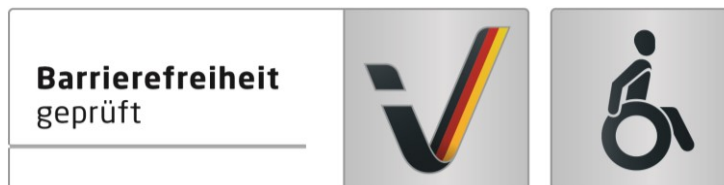
- Fahrgäste im Rollstuhl werden befördert.
- Die Bewegungsfläche vor der Kabine beim Ein- und Ausstieg ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Der horizontale Abstand zwischen Kabine und Bahnsteigkante (Steigkante) beträgt max. 5 cm.
- Der Ein- bzw. Ausstieg in die Kabine erfolgt stufenlos bzw. über eine Schwelle (Höhenunterschied) von max. 2 cm.
- Die Größe der Stellfläche(n) für Rollstuhlnutzer innerhalb der Kabine muss mind. 150 cm x 150 cm betragen.

Rad-/Wanderwege:

- Der Weg ist durchgängig 180 cm breit. Bei einem schmaleren Weg (Minimum 90 cm Breite) sind in ausreichenden Abständen Begegnungsflächen mit 180 cm x 180 cm vorhanden.
- Die maximale Längsneigung beträgt 6 % auf einer Länge von 10 m. Bei mehr als 10 m Länge ist ein Abschnitt von maximal 3 % notwendig.
- Der Weg ist leicht begeh- und befahrbar (z. B. gepflegte wassergebundene Decke, Asphalt, ebenes Natursteinpflaster mit gleichartiger Oberflächenqualität, Betonsteinpflaster).
- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls quer zur Laufrichtung verlaufende Bodenvertiefungen vorhanden sind (z. B. Entwässerungsrinne), dürfen diese maximal 5 cm breit sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Elementen bei Holzbohlen/Bohlensteg darf max. 3 cm betragen. Sofern Umlaufschranken vorhanden sind, muss die Bewegungsfläche dazwischen mind. 150 cm x 150 cm groß sein. Sofern Poller vorhanden sind, ist der Abstand zwischen den Pollern mind. 90 cm. Die lichte Breite neben Hindernissen/Rahmensperren/Schranken beträgt mind. 90 cm.
- Nutzungen: Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen.



Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Allgemeines:

- Alle Durchgänge/Türen sind mindestens 90 cm breit.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen Einrichtungsgegenständen sind mindestens 150 cm x 150 cm groß.
(Tür, Rampe, Aufzug/Treppen- oder Hublift, Schalter/Tresen/Kasse, Schlafräum, Küchenzeile, WC, Waschbecken, Standliege/Klappliege, Umkleidekabine, Sauna, Automat)

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Die Bewegungsfläche entlang des Bahn-/Bussteigs/Schiffsanlegers muss mindestens 250 cm breit sein.

Parkplatz:

- Es muss mindestens ein Parkplatz für Menschen mit Behinderung vorhanden sein, der als solcher gekennzeichnet ist.
- Der Parkplatz hat eine Mindestbreite von 350 cm und eine Mindestlänge von 500 cm.
- Der Parkplatz muss von der Oberflächenbeschaffenheit her erschütterungsarm und leicht begeh- und befahrbar sein.

Weg außen:

- Die Breite des Weges beträgt mindestens 150 cm. Bei Wegen mit weniger als 6 m Länge, müssen diese mindestens 120 cm breit sein.
- Die lichte Breite des Weges darf durch Ausstattungsgegenstände nicht eingeschränkt werden, oder die Breite beträgt immer noch mindestens 90 cm.
- Sofern Umlaufschranken vorhanden sind, ist die Bewegungsfläche dazwischen mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Sofern Poller vorhanden sind, ist der Abstand zwischen den Pollern mindestens 90 cm.
- Der Weg muss von der Oberflächenbeschaffenheit her leicht begeh- und befahrbar sein (z. B. Asphalt, engfugige Platten etc.).
- Die maximale Längsneigung beträgt 6 %.



Tür:

- Die Tür darf keine Karussell- oder Rotationstür sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- Die Türschwelle darf nicht höher als 2 cm sein.
- Bewegungsflächen vor und hinter Türen sind mindestens 150 cm x 150 cm groß.

Flur/Weg/Gang innen:

- Die Breite des Flurs/Weges/Ganges beträgt (ohne Berücksichtigung von Türen und Durchgängen) mindestens 150 cm. Flure/Wege/Gänge mit weniger als 6 m Länge müssen mindestens 120 cm breit sein.

Schwelle/Stufe/Treppe:

- Es dürfen keine Stufen vorhanden sein. Schwellen dürfen max. 2 cm hoch sein.

Rampe:

- Die maximale Längsneigung beträgt 6 %.
- Die geringste nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Rampe sowie am Ende der Rampe ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Nach 6 m Rampenlauf mit 3–6 % Neigung muss ein Podest von mind. 120 x 150 cm mit einer Längsneigung von < 3 % vorhanden sein.

Aufzug/Lift:

- Die Bewegungsfläche vor dem Aufzug/Lift beim Einstieg und Ausstieg ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Die Kabinengröße muss mindestens 110 cm x 140 cm betragen.
- Bei einem Treppenplattformlift muss die Plattform mindestens 80 cm x 125 cm groß sein.
- Bei einem Hublift muss die Plattform mindestens 90 cm x 140 cm groß sein.
- Die Bedienelemente müssen in einem horizontalen Tableau angeordnet sein, oder es müssen die Bedienelemente an der tiefsten Stelle nicht höher als 90 cm und an der höchsten Stelle nicht höher als 110 cm sein.
- Der Abstand von der Ecke des Fahrkorbs bis zum ersten Befehlsgeber (mittig) muss mindestens 40 cm betragen.



Schalter/Tresen/Kasse:

- Die Bewegungsfläche vor dem Schalter/Tresen/Kasse ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Der Schalter/Tresen/Kasse darf höchstens 80 cm (Oberkante) hoch sein, oder es ist eine andere, gleichwertige Möglichkeit der Kommunikation im Sitzen vorhanden.

Station/Objekt/Exponat:

- Die Bewegungsfläche vor der Station/dem Objekt/Exponat muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.
- Die Station/das Objekt/Exponat muss im Sitzen sichtbar, wahrnehmbar oder erkennbar sein.
- Die Informationen müssen im Sitzen lesbar sein.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- Die Exponate müssen überwiegend im Sitzen sichtbar, wahrnehmbar oder erkennbar sein.
- Die Informationen zu den Exponaten müssen überwiegend im Sitzen lesbar sein.

Raum:

- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- In Räumen mit fest installierten Sitzen wie Kino, Theater, Fußballstadion etc. müssen vorgesehene „freie“ Plätze für Rollstuhlfahrer vorhanden sein.

Schlafräum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- Bewegungsflächen vor wesentlichen, immobilen Einrichtungsgegenständen (z.B. Schrank) sind mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Wenn Sie am Fußende des Bettes stehen und auf das Kopfkissen sehen, ist die Bewegungsfläche links oder rechts neben dem Bett mindestens 150 cm x 150 cm groß.
- Das Bett muss auf einer Längsseite in seiner gesamten Tiefe und in einer Höhe von mindestens 15 cm unterfahrbar sein.



Sanitärraum:

- Die Tür darf nicht in den Sanitärraum aufschlagen. Die Türbreite muss mindestens 90 cm betragen.
- WC: Die Bewegungsfläche links und rechts neben dem WC beträgt mindestens 70 cm x 90 cm. Die Bewegungsfläche vor dem WC muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein. Die Höhe des Toilettensitzes beträgt zwischen 46 cm und 48 cm. Es müssen links und rechts vom WC hochklappbare Haltegriffe vorhanden sein. Die Oberkanten müssen 28 cm über der Sitzhöhe des WC liegen, und die Haltegriffe müssen 15 cm über die Vorderkante des WC hinausragen. Der Abstand zwischen den Haltegriffen muss zwischen 65 cm und 70 cm liegen.
- Falls mehrere rollstuhlgerechte Sanitärräume vorhanden sind, können diese alternierend die angegebenen Bewegungsflächen rechts oder links neben dem WC aufweisen.
- Waschbecken: Die Bewegungsfläche vor dem Waschbecken muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein. Das Waschbecken muss in einer Höhe von max. 80 cm (Oberkante vorne) angebracht sein. Das Waschbecken muss in einer Höhe von 67 cm und einer Tiefe von 30 cm unterfahrbar sein. Ein Spiegel über dem Waschbecken muss im Stehen und Sitzen einsehbar sein.
- Dusche: Der Höhenunterschied zwischen der Oberkante Duschplatz/Duschwanne zum angrenzenden Bodenbereich darf 2 cm nicht überschreiten. Die Bewegungsfläche in der Dusche muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein. Ein Duschstuhl/Duschsitz ist vorhanden. Haltegriffe müssen in einer Höhe von 85 cm angebracht sein. Die Duscharmatur muss in einer Höhe von 85 cm angebracht sein.
- Sofern eine Standliege/Klappliege vorhanden ist, muss die Bewegungsfläche davor mind. 150 cm x 150 cm betragen.

Speiseraum:

- Tische dürfen max. 80 cm hoch sein. Sie müssen in 67 cm Höhe 30 cm tief unterfahrbar sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite des Raumes (zwischen immobilen Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.



Küche:

- Der Esstisch/Tisch muss mit einer Maximalhöhe von 80 cm in einer Höhe von 67 cm und einer Tiefe von 30 cm unterfahrbar sein.
- Die schmalste Durchgangsbreite der Küche (zwischen immobilien Einrichtungsgegenständen und für relevante Wege) darf nicht weniger als 90 cm betragen.
- Die Bewegungsfläche vor der Küchenzeile (Herd, Spüle) muss mindestens 150 cm x 150 cm groß sein.

Umkleidekabine:

- Die Bewegungsfläche in der Umkleidekabine muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.

Schwimmbad:

- Für den Einstieg in das Becken müssen entweder ein Personenlift, eine Rampe, flache Treppenstufen mit Handlauf oder ein hochliegender Beckenrand in Sitzhöhe über dem Beckenumgang vorhanden sein.

Sauna:

- Die Bewegungsfläche vor der unteren Sitzbank muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.
- Ein Saunarollstuhl muss bereitgehalten werden.

Strand:

- Sofern notwendig, führen spezielle Wege- oder Strandmatten am Strand entlang bzw. ins Wasser.

Automat:

- Die Bewegungsfläche vor dem Automat muss mind. 150 cm x 150 cm groß sein.

Kabinenraum/Bergbahn:

- Fahrgäste im Rollstuhl (auch Elektrorollstuhl) werden befördert.
- Die Bewegungsfläche vor der Kabine beim Ein- und Ausstieg ist mind. 150 cm x 150 cm groß.
- Der horizontale Abstand zwischen Kabine und Bahnsteigkante (Steigkante) beträgt max. 5 cm.
- Der Ein- bzw. Ausstieg in die Kabine erfolgt stufenlos bzw. über eine Schwelle (Höhenunterschied) von max. 2 cm.



- Die Größe der Stellfläche(n) für Rollstuhlnutzer innerhalb der Kabine muss mind. 150 cm x 150 cm betragen.

Rad-/Wanderwege:

- Der Weg ist durchgängig 180 cm breit. Bei einem schmaleren Weg (Minimum 90 cm Breite) sind in ausreichenden Abständen Begegnungsflächen mit 180 cm x 180 cm vorhanden.
- Die maximale Längsneigung beträgt 6 % auf einer Länge von 10 m. Bei mehr als 10 m Länge ist ein Abschnitt von maximal 3 % notwendig.
- Der Weg ist leicht begeh- und befahrbar (z. B. gepflegte wassergebundene Decke, Asphalt, ebenes Natursteinpflaster mit gleichartiger Oberflächenqualität, Betonsteinpflaster).
- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls quer zur Laufrichtung verlaufende Bodenvertiefungen vorhanden sind (z. B. Entwässerungsrinne), dürfen diese maximal 5 cm breit sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Elementen bei Holzbohlen/Bohlensteg darf max. 3 cm betragen. Sofern Umlaufschranken vorhanden sind, muss die Bewegungsfläche dazwischen mind. 150 cm x 150 cm groß sein. Sofern Poller vorhanden sind, ist der Abstand zwischen den Pollern mind. 90 cm. Die lichte Breite neben Hindernissen/Rahmensperren/Schranken beträgt mind. 90 cm.
- Nutzungen: Der Weg (Wander-/Radweg) darf nur auf einzelnen Wegeabschnitten für Radfahrer (Wanderweg) bzw. Wanderer (Radweg), Skater oder Reiter ausgewiesen sein. Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen. Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert (Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung usw.).
- Es muss ein WC am Weg oder in einer Einrichtung am Weg (Gastronomie, etc.) vorhanden sein, das die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Rollstuhlfahrer“ erfüllt.



Anforderungen für Menschen mit Hörbehinderung

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Schalter/Tresen/Kasse:

- Es muss eine induktive Höranlage vorhanden sein.

Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen schriftlich oder in fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen schriftlich oder in fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für Menschen mit Hörbehinderung.

Tagungsraum/Veranstaltungsraum:

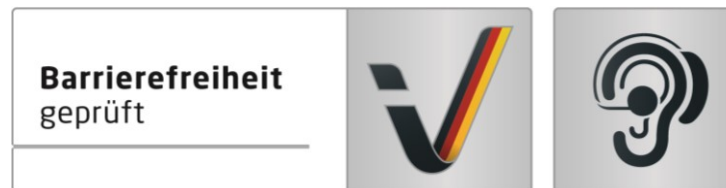
- Es muss eine induktive Höranlage vorhanden sein.

Schlafräum:

- Es muss ein W-LAN, Fax oder eine andere technische Möglichkeit der kostenfreien Kommunikation mit dem Servicepersonal zur Verfügung stehen oder muss bereitgestellt werden können.

**Rad-/Wanderwege:**

- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls Böschungen/Abgründe, die neben dem Weg steil abfallen, vorhanden sind, sind diese entsprechend gesichert.
- Nutzungen: Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen. Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert (Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung usw.).

Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei**Allgemeines:**

- Sofern es einen akustischen Alarm (z. B. Feueralarm) gibt, muss ein optisch deutliches Blink- oder Blitzsignal wahrnehmbar sein.

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Es müssen schriftliche Haltestelleninformation vorhanden sein.

Aufzug/Lift:

- Ein abgehender Notruf im Aufzug muss optisch bestätigt werden.

Schalter/Tresen/Kasse:

- Es muss eine induktive Höranlage vorhanden sein.



Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen schriftlich oder in fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen schriftlich oder in fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für Menschen mit Hörbehinderung.

Tagungsraum/Veranstaltungsraum:

- Es muss eine induktive Höranlage vorhanden sein.

Schlafräum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.
- Es muss mindestens eine frei verfügbare Steckdose in der Nähe des Bettes vorhanden sein.
- Das Anklopfen an die Zimmertür muss durch ein Blinksignal angezeigt werden, welches in allen Räumen wahrgenommen werden kann.
- Es muss ein W-LAN, Fax oder eine andere technische Möglichkeit der kostenfreien Kommunikation mit dem Servicepersonal zur Verfügung stehen oder muss bereitgestellt werden können.

Speiseraum:

- Tische müssen mit heller und blendfreier Beleuchtung vorhanden sein.
- Es hängen oder stehen keine Lampen bei den Tischen, die das Gesichtsfeld bzw. den Blickkontakt stören.
- Es muss Sitzbereiche mit geringen Umgebungsgeräuschen geben (z. B. Sitzecke, separater Raum).



Rad-/Wanderwege:

- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls Böschungen/Abgründe, die neben dem Weg steil abfallen, vorhanden sind, sind diese entsprechend gesichert.
- Nutzungen: Der Weg (Wander-/Radweg) darf nur auf einzelnen Wegeabschnitten für Radfahrer (Wanderweg) bzw. Wanderer (Radweg), Skater oder Reiter ausgewiesen sein. Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen. Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert (Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung usw.).
- Es muss ein WC am Weg oder in einer Einrichtung am Weg (Gastronomie, etc.) vorhanden sein, das die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit Hörbehinderung“ erfüllt.



Anforderungen für gehörlose Menschen

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen in Gebärdensprache vermittelt werden.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen in Gebärdensprache vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für gehörlose Menschen.

Schlafräum:

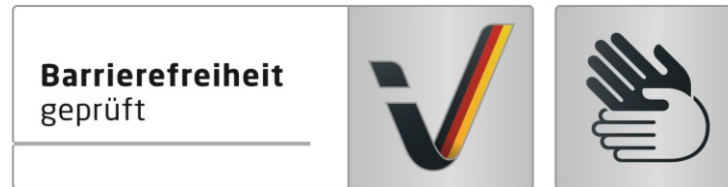
- Es muss ein W-LAN, Fax oder eine andere technische Möglichkeit der kostenfreien Kommunikation mit dem Servicepersonal zur Verfügung stehen oder muss bereitgestellt werden können.

Rad-/Wanderwege:

- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls Böschungen/Abgründe, die neben dem Weg steil abfallen, vorhanden sind, sind diese entsprechend gesichert.
- Nutzungen: Der Weg (Wander-/Radweg) darf nicht für Radfahrer (Wanderweg) bzw. Wanderer (Radweg), Skater oder Reiter ausgewiesen sein. Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen. Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert (Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung usw.).



Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Allgemeines:

- Sofern es einen akustischen Alarm (z. B. Feueralarm) gibt, muss ein optisch deutliches Blink- oder Blitzsignal wahrnehmbar sein.

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Es müssen schriftliche Haltestelleninformation vorhanden sein.

Aufzug/Lift:

- Ein abgehender Notruf im Aufzug muss optisch bestätigt werden.

Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen in Gebärdensprache vermittelt werden.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen in Gebärdensprache vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für gehörlose Menschen.

Schlafräum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.
- Es muss mindestens eine frei verfügbare Steckdose in der Nähe des Bettes vorhanden sein.
- Das Anklopfen an die Zimmertür muss durch ein Blinksignal angezeigt werden, welches in allen Räumen wahrgenommen werden kann.
- Es muss ein W-LAN, Fax oder eine andere technische Möglichkeit der kostenfreien Kommunikation mit dem Servicepersonal zur Verfügung stehen oder muss bereitgestellt werden können.



Speiseraum:

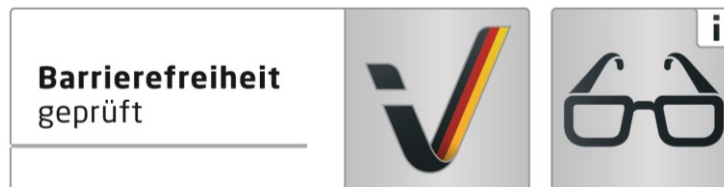
- Tische müssen mit heller und blendfreier Beleuchtung vorhanden sein.
- Es hängen oder stehen keine Lampen bei den Tischen, die das Gesichtsfeld bzw. den Blickkontakt stören.

Rad-/Wanderwege:

- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls Böschungen/Abgründe, die neben dem Weg steil abfallen, vorhanden sind, sind diese entsprechend gesichert.
- Nutzungen: Der Weg (Wander-/Radweg) darf nicht für Radfahrer (Wanderweg) bzw. Wanderer (Radweg), Skater oder Reiter ausgewiesen sein. Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen. Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert (Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung usw.).
- Es muss ein WC am Weg oder in einer Einrichtung am Weg (Gastronomie, etc.) vorhanden sein, das die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für gehörlose Menschen“ erfüllt.

Anforderungen für Menschen mit Sehbehinderung

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Aufzug/Lift:

- Die Halteposition muss bei mehr als zwei Etagen durch Sprache angesagt werden, oder die Etagennummern sind in der Türleibung oder im Türrahmen taktil erfassbar.

Station/Objekt/Exponat:

- Die Station/das Objekt/Exponat muss gut ausgeleuchtet sein.
- Die Informationen müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Die Exponate müssen allgemein gut ausgeleuchtet sein.
- Die Informationen der Exponatbeschilderung müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für Menschen mit Sehbehinderung.

Beschilderung:

- Zwischen Schrift/Piktogramm und Hintergrund muss ein guter visueller Kontrast bestehen.
- Informationen müssen in gut lesbarer Schrift vorhanden sein.

Automat:

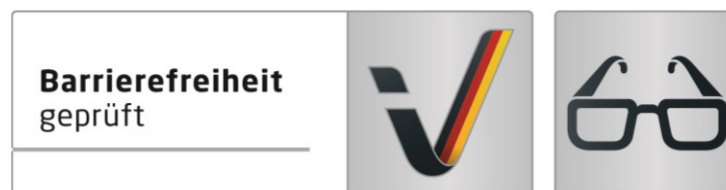
- Informationen und Bedienelemente sowie der Hintergrund müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.



Rad-/Wanderwege:

- Bei Wanderwegen sind visuell kontrastreiche Begrenzungen des Weges vorhanden.
- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls Böschungen/Abgründe, die neben dem Weg steil abfallen, vorhanden sind, sind diese entsprechend gesichert.
- Nutzungen: Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen. Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert (Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung usw.).

Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Allgemeines:

- Es dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, z. B. in den Raum ragende Gegenstände etc. (Räume, Wege).
- Helle und blendfreie Ausleuchtung bzw. Gestaltung bei Eingangsbereich, Flur/Weg/Gang innen, Schwelle/Stufe/Treppe, Aufzug, Schalter/Tresen/Kasse, Schlafräum.
- Bedienelemente, die für die Nutzung durch Gäste vorgesehen sind, müssen **überall** visuell kontrastreich gestaltet sein.

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Es müssen visuell kontrastreiche Bodenindikatoren (z. B. Leitstreifen) vorhanden sein.



Weg außen:

- Es muss eine visuell kontrastreiche oder taktil erfassbare Gehwegbegrenzung vorhanden sein (z. B. Rasenkantensteine), oder es muss visuell kontrastreiche Bodenindikatoren (z. B. Leitstreifen) geben.

Eingangsbereich:

- Der Eingangsbereich muss visuell kontrastreich zur Umgebung abgesetzt sein.

Tür:

- Die Tür darf keine Karussell- oder Rotationstür sein.
- Die Tür bzw. der Türrahmen muss visuell kontrastreich zur Umgebung abgesetzt sein.
- Glastüren (ganz oder teilweise) müssen mit Sicherheitsmarkierungen in einer Höhe von 40–70 cm und in einer Höhe von 120–160 cm gekennzeichnet sein.

Flur/Weg/Gang innen:

- Wesentliche „Gehbahnen“ in Fluren/Wegen/Gängen müssen **überall** visuell kontrastreich gestaltet sein.

Schwelle/Stufe/Treppe:

- Es muss ein visueller Kontrast zwischen dem Fußbodenbelag und Treppenauf- oder -abgängen bestehen.
- Mindestens die erste und letzte Stufe müssen eine mit der waagerechten und senkrechten Stufenfläche kontrastierende Kante aufweisen.
- Es muss ein mindestens einseitiger Handlauf vorhanden sein.
- Die Handläufe müssen am Anfang und am Ende der Treppenläufe mindestens 30 cm waagrecht weitergeführt werden.

Rampe:

- Es muss ein mindestens einseitiger Handlauf vorhanden sein.

Aufzug/Lift:

- Die Bedienelemente bzw. die Beschilderung muss visuell kontrastreich gestaltet sein.
- Die Halteposition muss bei mehr als zwei Etagen durch Sprache angesagt werden, oder die Etagennummern sind in der Türleibung oder im Türrahmen taktil erfassbar.



Schalter/Tresen/Kasse:

- Die Gehbahn von der Eingangstür zum Schalter/Tresen/zur Kasse muss mit visuell kontrastreichen Markierungen (z.B. Teppich) unterbrechungsfrei gekennzeichnet sein.
- Das Kassendisplay/die Preisangabe an der Kasse muss gut erkennbar (z. B. groß oder schwenkbar) sein.

Station/Objekt/Exponat:

- Die Station/das Objekt/Exponat muss visuell mit der Umgebung kontrastieren.
- Die Station/das Objekt/Exponat muss gut ausgeleuchtet sein.
- Die Informationen müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Wesentliche „Gehbahnen“ im Raum müssen **überall** visuell kontrastreich gestaltet sein.
- Die Exponate müssen visuell mit der Umgebung kontrastieren.
- Die Exponate müssen allgemein gut ausgeleuchtet sein.
- Die Informationen der Exponatbeschilderung müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für Menschen mit Sehbehinderung.

Beschilderung:

- Zwischen Schrift/Piktogramm und Hintergrund muss ein guter visueller Kontrast bestehen.
- Informationen müssen in gut lesbarer Schrift vorhanden sein.
- Informationen, die aus Zahlen, Buchstaben (bis zu 4 Zeichen) oder Piktogrammen bestehen, müssen taktil erfassbar sein (z. B. Relief- oder Prismenschrift).

Schlafräum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.

Speiseraum:

- Die Schrift der Speisekarte muss schnörkellos und visuell kontrastreich gestaltet sein.

Schwimmbad:

- Der Beckenrand muss visuell kontrastreich zur Umgebung abgesetzt sein.
- Für den Einstieg in das Becken müssen flache Treppenstufen mit Handlauf vorhanden sein.



Automat:

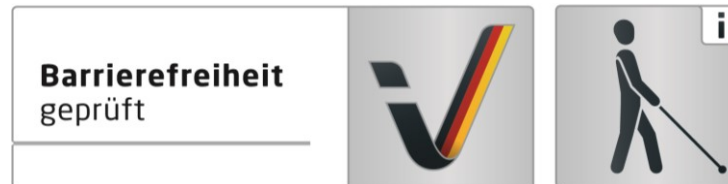
- Informationen und Bedienelemente sowie der Hintergrund müssen visuell kontrastreich gestaltet sein.

Rad-/Wanderwege:

- Es sind visuell kontrastreiche Begrenzungen des Weges vorhanden.
- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls Böschungen/Abgründe, die neben dem Weg steil abfallen, vorhanden sind, sind diese entsprechend gesichert.
- Nutzungen: Der Weg (Wander-/Radweg) darf nur auf einzelnen Wegeabschnitten für Radfahrer (Wanderweg) bzw. Wanderer (Radweg), Skater oder Reiter ausgewiesen sein. Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen. Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert (Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung usw.).
- Bei einer vorhandenen, durchgängigen Beschilderung werden die Informationen schriftlich, mit Piktogrammen oder Fotos vermittelt.
- Es muss ein WC am Weg oder in einer Einrichtung am Weg (Gastronomie, etc.) vorhanden sein, das die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit Sehbehinderung“ erfüllt.

Anforderungen für blinde Menschen

Barrierefreiheit geprüft – teilweise barrierefrei



Aufzug/Lift:

- Die Bedienelemente bzw. die Beschilderung muss taktil erfassbar sein.
- Die Halteposition muss bei mehr als zwei Etagen durch Sprache angesagt werden, oder die Etagennummern sind in der Türleibung oder im Türrahmen taktil erfassbar.

Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen akustisch oder taktil (Brailleschrift, Prismenschrift) vermittelt werden.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen akustisch oder taktil (Brailleschrift, Prismenschrift) vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für blinde Menschen.

Wanderwege:

- Es sind taktil gut wahrnehmbare seitliche Begrenzungen des Weges unterbrechungsfrei vorhanden (Rasen/Wegkante, Holzbalken, Rasenbordsteine).
- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls Böschungen/Abgründe, die neben dem Weg steil abfallen, vorhanden sind, sind diese entsprechend gesichert. Wenn Gefahrenstellen vorhanden sind, wird auf diese mit Aufmerksamkeitsfeldern oder anderen Informationen, die für blinde Menschen wahrnehmbar sind, hingewiesen.



- Nutzungen: Der Weg (Wander-/Radweg) darf nicht für Radfahrer (Wanderweg) bzw. Wanderer (Radweg), Skater oder Reiter ausgewiesen sein. Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen. Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert (Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung usw.).

Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Allgemeines:

- Es dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, z. B. in den Raum ragende Gegenstände etc. (Räume, Wege).
- Assistenzhunde (Begleithunde, Blindenhunde etc.) dürfen mitgebracht werden.
- Bedienelemente, die für die Nutzung durch Gäste vorgesehen sind, müssen **überall** taktil erfassbar sein.

Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Es müssen taktil erfassbare Bodenindikatoren (z. B. Leitstreifen) vorhanden sein.
- Es müssen akustische Haltestelleninformationen vorhanden sein.

Weg außen:

- Es muss eine taktil erfassbare Gehwegbegrenzung vorhanden sein (z. B. Rasenkantensteine), oder es muss taktil erfassbare Bodenindikatoren (z. B. Leitstreifen) geben.
- Die Breite des Weges beträgt mindestens 120 cm.



Eingangsbereich:

- Der Eingangsbereich muss durch einen taktil wahrnehmbaren Bodenbelagswechsel erkennbar sein.

Tür:

- Die Tür darf keine Karussell- oder Rotationstür sein.

Flur/Weg/Gang innen:

- Wesentliche „Gehbahnen“ in Fluren/Wegen/Gängen müssen **überall** entweder mit taktil erfassbaren Markierungen gekennzeichnet sein oder die Wände können als Orientierungsleitlinien genutzt werden oder andere bauliche Elemente können zur Orientierung genutzt werden.

Schwelle/Stufe/Treppe:

- Es muss ein taktiler Kontrast zwischen dem Fußbodenbelag und Treppenauf- oder abgängen bestehen.
- Es muss ein mindestens einseitiger Handlauf vorhanden sein.
- Die Handläufe müssen am Anfang und am Ende der Treppenläufe mindestens 30 cm waagrecht weitergeführt werden.
- Es müssen taktile Informationen zum Stockwerk am Anfang und am Ende der Treppenläufe vorhanden sein.

Rampe:

- Es muss ein mindestens einseitiger Handlauf vorhanden sein.

Aufzug/Lift:

- Die Bedienelemente bzw. die Beschilderung muss taktil erfassbar sein.
- Sofern die Beschilderung aus Wörtern besteht, muss sie zusätzlich in Brailleschrift vorhanden sein.
- Die Halteposition muss bei mehr als zwei Etagen durch Sprache angesagt werden, oder die Etagennummern sind in der Türleibung oder im Türrahmen taktil erfassbar.

Schalter/Tresen/Kasse:

- Die Gehbahn von der Eingangstür zum Schalter/Tresen/Kasse muss mit taktil erfassbaren Markierungen (z.B. Bodenindikatoren) unterbrechungsfrei gekennzeichnet sein.



Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen akustisch oder taktil (Brailleschrift, Prismenschrift) vermittelt werden.

Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Wesentliche „Gehbahnen“ im Raum müssen **überall** taktil erfassbar sein.
- Informationen über die Exponate müssen akustisch oder taktil (Brailleschrift, Prismenschrift) vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für blinde Menschen.

Beschilderung:

- Informationen, die aus Zahlen-, Buchstaben (bis zu 4 Zeichen) oder Piktogrammen bestehen, müssen taktil erfassbar sein (z. B. Relief- oder Prismenschrift).
- Informationen, die der Orientierung dienen und aus Wörtern bestehen, müssen in Brailleschrift oder akustisch aufbereitet sein.

Schlafraum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.

Speiseraum:

- Die Speisekarte muss in Brailleschrift bzw. auf einer barrierefreien Internetseite verfügbar sein.

Schwimmbad:

- Für den Einstieg in das Becken müssen flache Treppenstufen mit Handlauf vorhanden sein.

Hilfsmittel

- Es gibt eine geprüfte oder zertifizierte barrierefreie Website (mit Nachweis).

Automat:

- Bedienelemente müssen taktil erfassbar sein.

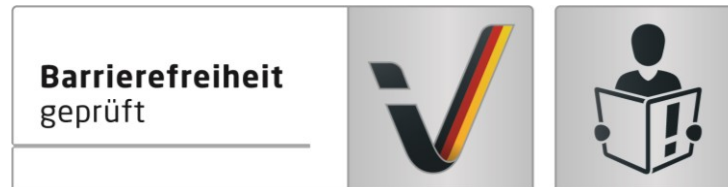


Wanderwege:

- Es sind taktil gut wahrnehmbare seitliche Begrenzungen des Weges unterbrechungsfrei vorhanden (Rasen/Wegkante, Holzbalken, Rasenbordsteine).
- Hindernisse/Gefahrenstellen: Falls Böschungen/Abgründe, die neben dem Weg steil abfallen, vorhanden sind, sind diese entsprechend gesichert. Wenn Gefahrenstellen vorhanden sind, wird auf diese mit Aufmerksamkeitsfeldern oder anderen Informationen, die für blinde Menschen wahrnehmbar sind, hingewiesen.
- Nutzungen: Der Weg (Wander-/Radweg) darf nicht für Radfahrer (Wanderweg) bzw. Wanderer (Radweg), Skater oder Reiter ausgewiesen sein. Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen. Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert (Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung usw.).
- Bei einer vorhandenen, durchgängigen Beschilderung werden die Informationen taktil oder akustisch vermittelt.
- Es muss ein WC am Weg oder in einer Einrichtung am Weg (Gastronomie, etc.) vorhanden sein, das die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für blinde Menschen“ erfüllt.

Anforderungen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Barrierefreiheit geprüft – barrierefrei



Bahn-/Bussteig/Schiffsanleger:

- Die Haltestelle muss bildhaft gekennzeichnet sein.
- Die verschiedenen Verkehrslinien müssen farblich unterschiedlich oder mit verschiedenen Symbolen gekennzeichnet sein.

Weg außen und Flur/Weg/Gang innen:

- Das Ziel des Weges muss in Sichtweite sein, oder ein unterbrechungsfreies Wegeleitsystem ist vorhanden, oder die Wegezeichen sind in ständig sichtbarem Abstand vorhanden.

Eingangsbereich:

- Name und Logo des Betriebes müssen von außen klar erkennbar sein.

Aufzug/Lift:

- Die Bedienelemente bzw. die Beschilderung muss bildhaft oder (im Falle eines entsprechenden Leitsystems) farblich gekennzeichnet sein.

Schalter/Tresen/Kasse:

- Der Schalter/Tresen/Kasse muss von der Eingangstür aus direkt sichtbar oder der Weg zum Schalter/Tresen/Kasse muss bildhaft und unterbrechungsfrei gekennzeichnet sein.

Station/Objekt/Exponat:

- Informationen müssen in Leichter Sprache oder fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.



Ausstellungsraum/weitläufiger Raum:

- Informationen über die Exponate müssen in Leichter Sprache oder fotorealistischer Darstellung vermittelt werden.
- Es gibt technische Möglichkeiten der Informationsvermittlung für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.

Beschilderung:

- Informationen, die der Orientierung dienen und aus Wörtern bestehen, müssen akustisch oder in leichter Sprache oder bildhaft (z. B. Piktogramme, fotorealistische Darstellung) aufbereitet sein.

Schlafrum:

- Es muss ein Doppel- oder Mehrbettzimmer vorhanden sein.
- Visitenkarten mit Anschrift und Telefonnummer des Hotels/der Ferienwohnung müssen an der Rezeption oder im Schlafrum sichtbar ausliegen.
- Das Zimmer und der Zimmerschlüssel/die Zimmerkarte müssen mit der gleichen Farbmarkierung und/oder bildhaften Symbol gekennzeichnet sein.
- Der Weg (ggf. über einen Aufzug) zum Zimmer muss mit der gleichen Farbmarkierung und/oder bildhaften Symbol und unterbrechungsfrei gekennzeichnet sein.

Speiseraum:

- Die Speisekarte muss Bilder der Speisen enthalten, oder die Speisen werden sichtbar präsentiert (Buffet, Theke).

Automat:

- Bedienelemente: Für die wesentlichen Funktionen muss durch das Menü mit Sprachausgabe geführt werden, oder die Menüführung ist bildhaft gestaltet.



Rad-/Wanderwege:

- Nutzungen: Der Weg (Wander-/Radweg) darf nur auf einzelnen Wegeabschnitten für Radfahrer (Wanderweg) bzw. Wanderer (Radweg), Skater oder Reiter ausgewiesen sein. Der Wander-/Radweg führt nicht (keinen Meter) auf einer von Kfz befahrenen Straße. Forst- und landwirtschaftliche Wege, die von Kfz befahren werden dürfen, Fahrrad- und Spielstraßen usw. sowie 30 km/h-Zonen und andere verkehrsberuhigte Zonen und Straßen sind besonders zu beschreiben und erfüllen i. d. R. die Anforderungen. Falls eine Überquerung einer von Kfz befahrenen Straße notwendig ist, ist diese entsprechend gesichert (Ampel, Zebrastreifen, Insel in der Fahrbahnmitte, Geschwindigkeitsreduzierung usw.).
- Das Wegeleitsystem muss unterbrechungsfrei sein, oder die Wegezeichen sind in ständig sichtbarem Abstand vorhanden.
- Bei einer vorhandenen, durchgängigen Beschilderung werden die Informationen in leichter Sprache, mit Piktogrammen oder Fotos vermittelt.
- Es muss ein WC am Weg oder in einer Einrichtung am Weg (Gastronomie, etc.) vorhanden sein, das die Kriterien der Kennzeichnung „barrierefrei für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen“ erfüllt.



Kontakt

Weitere Informationen finden Sie unter: www.deutschland-barrierefrei-erleben.de

Deutsches Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e.V.

Charlottenstraße 13

10969 Berlin

Telefon: 030/2355190

Fax: 030/235519-25

E-Mail: info@dsft-berlin.de

Web: www.dsft-berlin.de

Dieses Projekt wird durchgeführt in Kooperation mit Tourismus für Alle Deutschland e.V. – NatKo.

Hinweis:

Die in diesem Projekt erarbeiteten Kriterien sind keine Planungsgrundlage für Architekten!

Für den Neubau bzw. wesentlichen Umbau von Gebäuden und Infrastruktur gelten die Bauordnungen der Bundesländer.